

Personenbeförderungsgewerbe mit PKW

Novellierung des Gelegenheitsverkehrsgesetzes mit 1. Jänner 2021

Änderungen für Konzessionen für das Taxi- und Mietwagengewerbe mit PKW

Mit 1. Jänner 2021 wurde das Taxi- und Mietwagengewerbe mit PKW zum neuen Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi zusammengelegt, um Rahmenbedingungen zu schaffen, die einen fairen Wettbewerb unter denselben Bedingungen sicherstellen.

Berechtigungen für das Taxi- und Mietwagengewerbe mit PKW gelten seit 1. Jänner 2021 automatisch als Konzessionen für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi.

Konzessionsvoraussetzungen für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW

Für die Erteilung eines Personenbeförderungsgewerbes mit PKW (Taxi) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, die der zuständigen Behörde danach mindestens alle 5 Jahre nachzuweisen sind:

- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Zuverlässigkeit
- Keine Rückstände bei Sozialversicherungen und Finanzamt
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich

Die fachliche Eignung (Befähigung) für die Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW - Taxi besteht seit 1. Jänner 2021 aus der erfolgreichen Ablegung der Eignungsprüfung für das Beförderungsgewerbe mit PKW. Die bis dahin geltende Verpflichtung zum Nachweis einer 3-jährigen praktischen Tätigkeit in der gewerbsmäßigen Personenbeförderung (Nachweis mit einem Sozialversicherungsdatenauszug) ist entfallen.

Nachweis der Konzessionsvoraussetzungen alle 5 Jahre

Für bestehende Konzessionen muss seit 30. April 2021 der Nachweis über die Zuverlässigkeit und das Nichtvorliegen von Rückständen bei Sozialversicherung(en) und Finanzamt erbracht werden.

Dafür gelten nachstehende Fristen:

- Erteilung der Konzession 2015 oder in Abständen von jeweils 5 Jahren davor bis 30.04.2021
- Erteilung der Konzession 2016 oder in Abständen von jeweils 5 Jahren davor bis 31.12.2021
- Erteilung der Konzession 2017 oder in Abständen von jeweils 5 Jahren davor bis 31.12.2022
- Erteilung der Konzession 2018 oder in Abständen von jeweils 5 Jahren davor bis 31.12.2023
- Erteilung der Konzession 2019 oder in Abständen von jeweils 5 Jahren davor bis 31.12.2024

Im [Firmen A-Z](#) der WKO ist ersichtlich, wann Konzession/en erteilt wurden.

Nach dem Datum der Konzessionserteilung richtet sich auch die Frist, bis zu der Sie die oben angeführten Nachweise aktiv der Behörde vorlegen müssen.

Was gilt als Nachweis?

Als Nachweis über das Nichtvorhandensein von Rückständen an Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträgen kommen insbesondere eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und/oder eine entsprechende Erklärung der zuständigen Sozialversicherungsträger in Betracht. Diese Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Können die genannten Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden, kann die Behörde dem Konzessionsinhaber eine zusätzliche, 1 Jahr nicht übersteigende Frist für den Nachweis setzen, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens annehmen lässt, dass die Voraussetzungen in absehbarer Zukunft auf der Grundlage eines Finanzplanes erneut und auf Dauer erfüllt werden. Werden diese Voraussetzungen vom Gewerbeinhaber auch dann nicht erfüllt, ist die Gewerbeberechtigung von der Gewerbebehörde zu entziehen.

Auch mit der Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens im Sinne des § 71b Insolvenzordnung endet eine Konzession für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) automatisch.

Taxilenkerausweis für fast alle Lenker/innen erforderlich

Seit 1. Jänner 2021 benötigen alle Lenker/innen, die in der gewerblichen Personenbeförderung mit PKW - Taxi tätig sind, einen Taxilenkerausweis.

Ausgenommen davon sind ausschließlich Lenker/innen, die über einen Schülerbeförderungsausweis oder einen D95-Führerschein verfügen, bei der Durchführung nachstehender Fahrten:

- Schüler/Kindertentransporte gemäß § 106 Absatz 10 Kraftfahrgesetz 1967
- Fahrten aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung
- Fahrten im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, wenn Fahrtkostenzuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts bezahlt werden
- Fahrten im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen mit gemäß § 33 KFG genehmigten rollstuhlgerechten Fahrzeugen

Befristung von Taxilenkerausweisen seit 1. Jänner 2021

Seit 1. Jänner 2021 werden Taxilenkerausweise nicht mehr unbefristet, sondern auf jeweils 5 Jahre befristet, ausgestellt. Die Verlängerung des Ausweises erfolgt auf Antrag von der zuständigen Behörde nach erfolgter Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit.

Unbefristete Taxilenkerausweise, die vor dem 31.12.2020 ausgestellt wurden, müssen nach spätestens 5 Jahren (im Monat der ursprünglichen Ausstellung) verlängert werden. Dabei werden die Taxilenkerausweise gegen einen neuen, auf 5 Jahre befristeten Ausweis in Scheckkartenformat ausgetauscht.

Beispiel: Ausstellung des ursprünglichen Taxilenkerauswes am 1.5.1980 → Verlängerung des Auswes am 30.4.2025

Im Jahr 2025 werden alle bestehenden (bisher unbefristeten) Taxilenkerausweise in Papierform gegen Nachweis der Vertrauenswürdigkeit in einen auf 5 Jahre befristeten Ausweis in Scheckkartenformat mit Lichtbild ausgetauscht.

Tarife, Fahrpreise und Mindestentgelte im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW

Durch die von der Bundesregierung geänderte Novellierung des Gelegenheitsverkehrsgesetzes dürfen seit 1. März 2021 bei Taxifahrten, die über einen Kommunikationsdienst (App, Telefon, Internet) bestellt werden, Pauschalpreise vereinbart werden, wenn bei der Bestellung eine Vereinbarung über den Fahrpreis und den Abfahrts- und Zielort getroffen wird.

Der Fahrpreis ist dabei bereits bei der Bestellung zu vereinbaren und darf im Nachhinein nicht überschritten werden. Näheres über eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises kann mit Verordnung des Landeshauptmannes geregelt werden. Wurde eine Vereinbarung über den Fahrpreis getroffen, muss kein Fahrpreisanzeiger verwendet werden.

Um Preisdumping, aber auch Lohn- und Sozialdumping zu verhindern, können in den Taxitarifverordnungen der Bundesländer dafür aber Unter- und Obergrenzen für die Preisgestaltung (Preisband) festlegen. Sind keine Mindestentgelte festgelegt, beträgt das Mindestentgelt jedenfalls die Summe aus Grundentgelt und für die jeweilige Beförderung vorgesehenen Zuschlägen.

Die Taxitarifverordnungen für Graz & Graz-Umgebung und die Steiermark, die mit 1. Juni 2021 in Kraft getreten sind, legen für diese Fahrten Preisuntergrenzen (Mindestentgelte) bestehend aus Grund- und Streckenentgelten vor.

Mit der Festlegung von Mindestentgelten in den Tarifverordnungen ist klargelegt, dass bei über einen Kommunikationsdienst (Telefon, App oder Internet) bestellten Fahrten der Fahrpreis zwar frei vereinbart werden kann und der Taxameter nicht verwendet werden muss, aber die festgelegten Mindestentgelte nicht unterschritten werden dürfen. Natürlich können auch diese Fahrten wie bisher auch ganz normal zum Taxitarif und dann natürlich auch mit Taxameter durchgeführt werden.

Ob eine Preisvereinbarung unter Einhaltung des Mindestentgelts abgeschlossen wird oder auch solche Fahrten zum verordneten Taxitarif mit Taxameter durchgeführt werden, wird zwischen Taxiunternehmen und Kund/innen vereinbart. Eine Vereinbarung kommt nur dann zustande, wenn beide dem Fahrpreis zustimmen. Wichtig ist, dass die Start- und Zieladresse sowie der Preis gegenüber dem Kunden festgelegt sind, und der Kunde vor Fahrtantritt darüber eine schriftliche Bestätigung erhält.

Bei Fahrten, die unter eine Ausnahme vom Taxitarif gemäß § 14 Absatz 1a Gelegenheitsverkehrsgesetz fallen, muss das Mindestentgelt nicht angewendet werden.

Taxisharing ab 1. Juni 2021

Bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, darf ab 1. Juni 2021 bei der Bestellung auch angeboten werden, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen zu teilen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden.

In diesem Fall ist die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrtdauer und das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises im Vorhinein bekanntzugeben. In Tarifgebieten darf der Fahrpreis für jeden Fahrgast keinesfalls das in der Verordnung festgelegte Mindestentgelt unterschreiten.

Der Fahrpreis ist unter Beachtung dieser Bestimmungen und Festlegung von Abfahrts- und Zielort bereits bei der Bestellung zu vereinbaren und darf im Nachhinein nicht überschritten werden. Näheres zum Bestellvorgang, wie insbesondere eine schriftliche oder elektronische Bestätigung des Fahrpreises kann mittels Verordnung des Landeshauptmannes geregelt werden. Wurde eine Vereinbarung über den Fahrpreis getroffen, muss kein Fahrpreisanzeiger verwendet werden.